

Stellungnahme	Datum:	10.01.2019
Entscheidendes Gremium:	fed. Senator/-in:	S 4, Holger Matthäus
	bet. Senator/-in:	
Federführendes Amt: Bauamt	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter:		
Vorsitzende der Fraktionen von CDU, DIE LINKE., Bündnis 90/Die Grünen, Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09, UFR		
Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
15.01.2019	Bau- und Planungsausschuss	Kenntnisnahme
17.01.2019	Finanzausschuss	Kenntnisnahme
22.01.2019	Hauptausschuss	Kenntnisnahme
24.01.2019	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Kenntnisnahme
30.01.2019	Bürgerschaft	Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Die Regierungsfractionen im Landtag Mecklenburg-Vorpommern haben angekündigt, die gesetzliche Regelung zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen ändern zu wollen und zukünftig den Verzicht auf eine Erhebung zu ermöglichen. Eine Änderung der gesetzlichen Regelung ist noch nicht erfolgt.

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist nach § 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz M-V verpflichtet, Straßenbaubeiträge zu erheben. Die gesetzliche Regelung schließt grundsätzlich Zusagen und sonstige Regelungen über einen Verzicht auf die Beitragserhebung aus. Diese wären wegen eines Verstoßes insbesondere gegen den Verfassungsgrundsatz der Gesetzmäßigkeit der Abgabenerhebung nach Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz rechtswidrig.

Neben der abgabenrechtlichen Regelung verpflichtet auch das Gemeindehaushaltsrecht die Gemeinden, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen auszuschöpfen (§ 44 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V). Die gesetzlich normierten Einnahmebeschaffungsgrundsätze stellen zwingendes Haushaltsrecht dar. Für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ergibt sich hieraus eine zwingende Pflicht zur Beitragserhebung.

Mit der Informationsvorlage Nr. 2014/IV/0045 hat die Verwaltung eine rechtliche Stellungnahme von Herrn Rechtsanwalt Prof. Reidt vom 18.03.2014 vorgelegt. Ergänzend zu Vorstehendem verweisen wir auf die dortigen Ausführungen unter Ziff. II 1. a, Seite 3-5 zur Beitragserhebungspflicht der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Aus laufenden und für 2019 vorgesehenen Erhebungsverfahren sind Einnahmen in Höhe von ca. 4.375.000 EUR zu erwarten.

Holger Matthäus